

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 33. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht!

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bernkastel-Braunes,
Az.: 11117-HA.2.3**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Bernkastel das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bernkastel-Braunes

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Bernkastel

Flur 1

Die Flurst.-Nrn.:

3/3, 26, 27, 29/1, 30, 31, 47/1, 59, 60, 63/1, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 75, 76, 78/1, 80, 81/1, 82/1, 84/1, 85, 89/1, 179/1, 186/1, 190/1, 191, 193/1, 195, 197, 199, 200/1, 202, 203, 205, 206, 208/1, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218/1, 225, 227, 231/1, 231/2, 232, 235, 236, 237/1, 237/2, 242/1, 243/1, 244/3, 244/4, 251, 253/1, 256, 336/1, 1303/221, 1304/221, 1312/233, 1332/209, 1358/71, 1359/71, 1361/71, 1362/71, 1363/71, 1365/87, 1371/196, 1373/196, 1374/196, 1381/241, 1403/194, 1404/194, 1455/194, 1484/196, 1485/196, 1554/83, 1555/83, 1556/83, 1571/64, 1587/239, 1614/228, 1615/228, 1633/247, 1634/247, 1635/247, 1640/186, 1651/28, 1652/28, 1653/228, 1654/228, 1656/230, 1658/230, 1664/196, 1681/237, 1683/237, 1689/62, 1690/62, 1691/228, 1693/228, 1696/231, 1886/233, 1887/233, 1892/63, 1893/63, 1894/63, 1895/63, 1910/228, 1911/228, 1913/239, 1916/198, 1917/198, 1918/198, 1919/204, 1920/209, 1921/211, 1924/63, 1925/63, 1926/63, 1948/29, 1966/208, 1973/234, 1974/234, 2001/24, 2002/25, 2025/40, 2026/40, 2028/41, 2029/42, 2030/42, 2031/43, 2032/44, 2035/45, 2073/254, 2074/255, 2080/244, 2229/228, 2230/230, 2232/228, 2233/226, 2235/243, 2236/243, 2237/240, 2259/201, 2262/41, 2263/41, 2265/71, 2266/71, 2267/74, 2268/71, 2288/90, 2291/223, 2292/224, 2293/226, 2294/220, 2295/222, 2296/222, 2304/234 und 2305/234

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bernkastel-Braunes”

Ihr Sitz ist in Bernkastel-Kues, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. Nr. 41, S. 2363), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel

Görresstraße 10

54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues,
Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues
dem Stadtbürgermeister der Stadt Bernkastel-Kues, Herrn Wolfgang Port,
Mandatstr. 1, 54470 Bernkastel-Kues
und dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel,
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:1000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr-mosel.rlp.de (Bodenordnungsverfahren → Bernkastel-Braunes → 5.Karten) eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 7 ha und umfasst den Bereich der Gemarkung Bernkastel, der im Nordwesten an das laufende Flurbereinigungsverfahren Graach, im Süden an das laufende Flurbereinigungsverfahren Bernkastel und im Osten an den vorhandenen Wirtschaftsweg angrenzt. Das Verfahrensgebiet beinhaltet demzufolge die Weineinzellage „Johannisbrunnchen“ in der Weingroßlage „Kurfürstlay“.

Für die Stadt Bernkastel-Kues ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aus dem Jahre 1995 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich. Die genannten Pläne befinden sich derzeit in der Neuaufstellung.

Die Stadt Bernkastel-Kues hat aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 05.03.2020 beim DLR Mosel einen Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Das Interesse der Beteiligten an einem Bodenordnungsverfahren ist gegeben. Dies wurde im Rahmen einer schriftlichen Umfrage ermittelt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel durch öffentliche Bekanntmachung am 21.06.2021 über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Der Weinbau an Mosel, Saar und Ruwer erlebt seit mehr als zwei Jahrzehnten einen dramatischen Strukturwandel mit der Folge, dass die Zahl der weinbautreibenden Betriebe stetig abnimmt und die bestockte Rebfläche mehr als in anderen Weinanbaugebieten des Landes zurückgeht. Die aufgegebenen Flächen verbuschen, erschweren die Bewirtschaftung angrenzender Weinberge und stören das traditionelle Landschaftsbild in einer vom Tourismus stark geprägten Region. Insbesondere die Steillagen mit ihrer arbeitsaufwändigen Bewirtschaftung sind sehr stark von dieser Entwicklung betroffen, aber auch in den flacheren Bereichen ist diese Tendenz bereits zu beobachten.

Um der ungeordneten Flächenaufgabe im Weinbau entgegenzuwirken und arrondierte Flächenareale in der historischen Weinkulturlandschaft an der Mosel zu erhalten, sind zusätzliche Maßnahmen notwendig, ohne die mittelfristig ein weiterer Rückgang zu erwarten ist.

Zur Verbesserung dieser Situation wurde das Moselprogramm ins Leben gerufen. Hierbei handelt es sich um eine Initiative mit dem Ziel, für die Weinbaugemeinden und die Weinbautreibenden Betriebe an Mosel, Saar und Ruwer eine wirtschaftliche Zukunftsperspektive zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Durch das Bodenordnungsverfahren soll eine Unterstützung der Betriebe erfolgen.

Die projektbezogene Untersuchung (PU) kommt im Verfahrensgebiet zu dem Ergebnis, dass mithilfe eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz durch Entflechtung der Besitzverhältnisse und einer gleichzeitigen Arrondierung der Grundstücke die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dem Strukturwandel, wie er an der gesamten Mosel zu erkennen ist, entgegenzuwirken. Im Verfahrensgebiet wurden bisher keine Bodenordnungsmaßnahmen durchgeführt. Das Flächenareal der Gemarkung Bernkastel im Bereich der Lage Braunes wird derzeit nur in den Randbereichen bewirtschaftet. Aus den zuvor genannten Gründen haben viele Winzer in der Vergangenheit die Bewirtschaftung im Kerngebiet des Verfahrens aufgeben.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz ist im Verfahrensgebiet für eine moderne weinbauliche Bewirtschaftung teilweise nicht geeignet. Durch die Optimierung und Anpas-

sung des Wegenetzes sowie zusätzlichen baulichen Maßnahmen kann die Bewirtschaftung des landschaftsbildprägenden Weinbergareals langfristig sichergestellt und somit der Weinbau und der damit verbundene Tourismus nachhaltig gestärkt werden. Dies liefert einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Die prägenden Biotope der Weinberge sind ebenfalls zu erhalten und miteinander zu vernetzen. Hier haben insbesondere lineare Landschaftsstrukturen eine hohe Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen. Sie sind mit der weinbaulichen Nutzung in Einklang zu bringen. Eigenartprägende Landschaftselemente tragen zudem wesentlich zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Weinkulturlandschaft bei und sind wichtig für den Tourismus und die Identifikation der Bevölkerung mit dem Moseltal.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Senkung der Produktionskosten durch
 - o Herstellung einer erstmaligen bzw. ausreichenden Erschließung der Rebflächen
 - o Herrichtung der Rebflächen zur maschinellen Bewirtschaftung
 - o Arrondierung von Flächen sowie eine bessere Gestaltung der Flurstücksformen
- Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes
- Regelung der Wasserführung
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Förderung und Arrondierung wertvoller Lebensräume für standorttypische Pflanzen und Tiere der Weinberge und deren Randlagen (z.B. Felsen und Felsfluren, Wälder und Gehölze trockener Standorte, artenreiche Offenlandbiotope)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von vernetzten Biotopsystemen (z.B. artenreiche Saumstrukturen entlang von Mauern, Wegen, Rebflächen, Trittsteinbiotope),
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (z.B. für Reptilien),
- die Erhaltung einer vielfältigen und charakteristischen Weinkulturlandschaft und
- die Unterstützung touristischer Maßnahmen durch Verbesserung und Aufwertung des Wanderwegenetzes, z.B. durch gestalterische Maßnahmen.

Notwendige bauliche Maßnahmen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs 4 FlurbG erfolgen kann.

Die Qualität des Liegenschaftskatasters entspricht nicht den heutigen Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens. Daher ist eine Neuvermessung des Verfahrensgebietes erforderlich. Aufgrund der Erneuerung und Verbesserung des Liegenschaftskatasters werden die Eigentumsgrenzen dauerhaft und zuverlässig gesichert. Darüber hinaus verringert sich der Verwaltungsaufwand der Bewirtschafter im Zusammenhang mit Pacht und bei der Beantragung ihrer Betriebsprämien. Im Ergebnis aller aufgeführten Maßnahmen wird eine

Wertsteigerung des Grundbesitzes erreicht. Durch die notwendigen Rechts- und Eigentumsregelungen in Verbindung mit den erforderlichen Ausbaumaßnahmen kann die Bewirtschaftung der das Landschaftsbild prägenden Weinbergsareale langfristig sichergestellt und der damit verbundene Weintourismus nachhaltig gestärkt werden.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Das Verfahrensgebiet ist unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere die agrarstrukturellen Verbesserungen im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht werden.

Zur Erreichung der angestrebten baulichen und bodenordnerischen Ziele bietet das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG die rechtlichen Voraussetzungen. Ziel der vereinfachten Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz ist, die Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu verbessern.

Alternative Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz z.B. der freiwillige Landtausch nach § 103 a FlurbG oder das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG bieten für die o.g. Zielstellungen nicht die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Daher wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden und objektiven Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsdruck im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung

eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter → Landentwicklung → Service → Datenschutz hin.

Bernkastel-Kues, den 10.08.2021

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Torben Alles